

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP>  
BEST/#AbgabeStellungnahme)

Wien, am 03.06.25

An das Bundesministerium für Justiz

[team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at)

Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025):  
BMA SPK-GZ 2025-0.334.371.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

### **Stellungnahme:**

Vorauszuschicken ist, dass angesichts des Umfangs und der Bedeutung der von der Änderung betroffenen Rechtsmaterien eine Begutachtung des Entwurfs notwendig gewesen wäre. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf ausgewählte Bestimmungen des 7. Abschnitts über die Justiz:

#### **Zur Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Außerstreitgesetzes (7. Abschnitt, Art 16 Z 1 und 2 und Art 17 Z 1):**

Unter dem Aspekt einer verfolgten Entlastung wird die geplante Änderung begrüßt, wonach die Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anstelle von (derzeit) drei Jahren erst nach fünf Jahren erfolgen soll. Dies entspricht auch einer langjährigen Forderung der Praxis im Rahmen der Evaluierung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes.

Auch der Entfall des obligatorischen Clearings im Erneuerungsverfahren, um – nach den Erläuterungen – „dem Entscheidungsorgan ein flexibles, an die persönliche Lebenssituation der betroffenen Person angepasstes Vorgehen zu ermöglichen“, wird in Zeiten notwendiger Sparzwänge als verständliche Maßnahme anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass die Erwachsenenschutzvereine durch die geplanten Änderungen über mehr personelle Kapazitäten verfügen werden und in der Folge verstärkt Erwachsenenvertretungen übernehmen können. In diesem Bereich wird ihre Kompetenz auch dringend benötigt. Keinesfalls dürfen die genannten Änderungen in der Folge jedoch Anlass für Kürzungen bei den Erwachsenenschutzvereinen sein.

### **Zur Verkürzung der verpflichtenden Dauer der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem inländischen Gericht oder einer Staatsanwaltschaft von 7 auf 5 Monate (7. Abschnitt, Art 18 bis 22):**

Die beabsichtigte Verkürzung der Ausbildungszeit im Rahmen des Gerichtsjahres von sieben auf fünf Monate begegnet grundsätzlichen Bedenken:

Die Gerichtspraxis ist ein zentrales Element der juristischen Ausbildung in Österreich. Sie bietet angehenden Jurist:innen nicht nur einen praxisnahen Einblick in die gerichtliche Entscheidungsfindung, sondern dient auch der Vermittlung berufsethischer Grundlagen sowie des richterlichen Rollenverständnisses. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit um rund 30 % – die entgegen den Erläuterungen wohl nicht als „maßvoll“ bewertet werden kann – wirft daher die Frage auf, ob der Ausbildungsauftrag in der gebotenen Tiefe weiterhin erfüllt werden kann.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass Rechtspraktikant:innen – insbesondere im fortgeschrittenen Stadium ihrer Gerichtspraxis – auch zur Entlastung des richterlichen Dienstbetriebs beitragen. Sie übernehmen unterstützende Tätigkeiten und fördern damit spürbar die Verfahrensökonomie. Die Verkürzung der Ausbildungszeit schwächt diese wichtige Funktion und läuft der in Aussicht gestellten Entlastung des Justizbetriebs klar zuwider. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit budgetärer Einsparungsmaßnahmen sollte eine solche Maßnahme nicht zulasten der Ausbildungsqualität und der Funktionsfähigkeit der Justiz gehen.

### **Zur Änderung des Strafgesetzbuches:**

#### **Entfall der Generalprävention bei der bedingten Entlassung (7. Abschnitt, Art 24 Z 1 und 2):**

Der gänzliche Entfall generalpräventiver Gründe bei der Prüfung einer bedingten Entlassung ist letztlich eine rechtspolitische Entscheidung.

Die nun vorgeschlagenen Regelungen sind insoweit widersprüchlich, als generalpräventive Gründe (die „Schwere der Tat“) bei der Prüfung nach § 46 Abs 2 StGB („Bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit“) zwar entfallen, nicht aber bei § 133a Abs 2 StVG („Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes“). Ob dies ein legislatives Versehen oder eine bewusste Entscheidung ist, lässt sich nicht beurteilen – die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluss.

Einer Gesamtreform dieser sensiblen Thematik wäre jedenfalls der Vorzug zu geben vor punktuellen Änderungen, die – wie aufgezeigt – zu Wertungswidersprüchen führen können.

### **Zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes:**

#### **1. Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes (7. Abschnitt, Art 25 Z 24):**

Auch die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) auf Fälle, in denen die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist 24 Monate nicht übersteigt, ist eine rechtspolitische Entscheidung. Aus den Erläuterungen ergibt sich unmissverständlich, dass es bei dieser Änderung nicht um die Resozialisierung der Strafgefangenen, sondern in erster Linie um den Wunsch nach einer Entlastung der Justizanstalten geht. Ob diese Maßnahmen zu einer spürbaren Verbesserung der Situation in den Justizanstalten führen und somit den erhofften Einsparungseffekt bringen werden, erscheint fraglich, liegen doch gerade bei hohen (unbedingten) Strafen oft die Voraussetzungen zur Gewährung eines eüH nicht vor, weil eine Arbeitsstelle und/oder eine Wohnmöglichkeit nicht nachgewiesen werden können, oder eine entsprechend negative Missbrauchsprognose (insbesondere bei entsprechender Vorstrafenbelastung) besteht.

## 2. Amtswegige Überprüfung der Voraussetzungen des eÜH (7. Abschnitt, Art 25 Z 14):

Unklar bleibt, wie die angedachte amtswegige Prüfung ablaufen soll. Der Entwurf sieht vor, dass vor Beginn des Entlassungsvollzuges zu prüfen ist, ob der Strafgefangene die Reststrafe im eÜH verbüßen kann. Sofern die Voraussetzungen des § 156c Abs 1 und 1a (also insbesondere auch geeignete Unterkunft, geeignete Beschäftigung, Einkommen, Versicherung etc) vorliegen, ist der Strafgefangene darüber zu informieren und gegebenenfalls zur Antragstellung anzuleiten. Der Entwurf lässt offen, in welcher Form der Strafgefangene eingebunden werden muss. Ohne seine Einbindung kann das Vorliegen der Voraussetzungen in aller Regel nicht festgestellt werden. Die Frage der Mitwirkung und die dabei gezeigte Verlässlichkeit sind auch für die Verlässlichkeitsprognose relevant. Hier wird eine eindeutigere Formulierung angeregt.

Offen bleibt auch, ob die Leitung der Justizanstalt, wenn sie nach amtswegiger Prüfung zur Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Entscheidung treffen muss oder davon absehen kann. Der Bestimmung ist daher eine klarere Fassung zu geben. Unverständlich ist, dass auf den durch die Ausweitung des eÜH entstehenden Mehraufwand bei den Gerichten nicht eingegangen wird. Jede ablehnende Entscheidung kann beim Vollzugsgericht und die vollzugsgerichtliche Entscheidung wiederum bei den Oberlandesgerichten bekämpft werden. Gerade im Bereich der hohen (Rest-)Strafen muss mit abweisenden Entscheidungen und nachfolgenden Beschwerden gerechnet werden. Bei den Vollzugsgerichten steht dem zu erwartenden Mehraufwand auch keine (nicht einmal in der Theorie) kompensierende Entlastung gegenüber.

## 3. Senatsentscheidungen bei bedingter Entlassung (7. Abschnitt Art 25 Z 3):

§ 18c Abs 1 StVG sieht vor, dass in Verfahren nach § 16 Abs 2 Z 12 StVG, sofern die Strafzeit mehr als drei Jahre beträgt, oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen, die Entscheidung künftig einem Senat zustehen soll, der mit einem (vorsitzführenden) Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern zu besetzen sein wird.

Dabei soll gemäß Abs 3 leg cit der Vorsitzende (also die:der Berufsrichter:in) für jedes Verfahren die Sitzungen des Senates nach Bedarf anberaumen, die zur Vorbereitung der Sitzung dienenden Verfügungen treffen und die Sitzungen leiten. Ein Senat sei (nur) beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind (Abs 4). Jeder Abstimmung habe eine Beratung voranzugehen (Abs 5), und über die Beratung und Abstimmung sei ein Protokoll zu führen (Abs 6; vgl auch die Erl S 21).

Die beabsichtigte Einrichtung von Senaten über bedingte Entlassungen wird **abgelehnt**. Insbesondere die Einbeziehung von Mitarbeiter:innen aus dem Bereich der Bewährungshilfe ist systemfremd und widerspricht deren Rolle. Was die Beiziehung von Vertreter:innen aus dem Bereich der Anstaltsleitungen anlangt, so hat sich die bisherige Praxis der Einholung umfangreicher Stellungnahmen der Anstaltsleitungen bewährt – ein Mehrwert ist durch die beabsichtigte Einführung einer Senatsbesetzung nicht erkennbar.

Weiters ist mit der geplanten Einführung von Senaten ein erheblicher Mehraufwand bei den Gerichten verbunden. In der WFA ist dazu festgehalten: „Hinsichtlich eines allfälligen Mehraufwands bei den Gerichten durch die vorgesehenen Senatsentscheidungen ist einerseits festzuhalten, dass ein solcher durch die ermöglichte Videokonferenz minimiert wird, und andererseits aufgrund des zu erwartenden Anstiegs an bedingten Entlassungen insgesamt von einer Senkung der Zahl der zu treffenden Entscheidungen über bedingte Entlassungen auszugehen ist. Ein finanziell zu quantifizierender Mehraufwand kann daher in diesem Zusammenhang nicht angenommen werden.“ Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Der Mehraufwand besteht darin, dass die:der Berufsrichter:in nicht mehr allein entscheidet, sondern einen Senat einberufen muss, mit dem sie:er sich zu beraten und eine gemeinsame Entscheidung zu finden hat, worüber auch ein Protokoll zu führen ist. Die Möglichkeit einer Videokonferenz verringert den Aufwand für das Gericht nicht, sondern reduziert lediglich den

Vorführungsaufwand für die Justizanstalten. Nicht verständlich ist die Argumentation, wonach durch mehr bedingte Entlassungen bei einer Strafzeit unter drei Jahren die Entscheidungen bei einer Strafzeit über drei Jahren weniger werden sollen. Das erscheint unschlüssig. Die Strafzeit beträgt entsprechend der Verurteilung entweder über drei Jahre oder nicht (außer bei nachträglichen Verurteilungen und sich dadurch erhöhenden Strafzeiten – dabei handelt es sich um isolierte Einzelfälle). Mehr bedingte Entlassungen bei kürzeren Strafzeiten haben keine Auswirkung auf die entsprechenden Verfahren bei längeren Strafzeiten.

**Sollte trotz der vorgetragenen Gegenargumente an der geplanten Einführung von Senatsentscheidungen festgehalten werden, wird vorgeschlagen, Senatsentscheidungen nicht bei einer Strafzeit von mehr als drei, sondern erst bei einer Strafzeit von mehr als fünf Jahren vorzusehen.** Das würde (ausgehend von den damaligen Zahlen der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket – NEU) die Anzahl der Verfahren halbieren.

#### 4. Verstärkter Einsatz von Videotechnologie bei Vernehmungen (7. Abschnitt Art 25 Z 18):

Anhörungen sollten weiterhin unmittelbar durchgeführt werden, weil gegenwärtig mit Videokonferenzen noch erhebliche Qualitätsmängel, organisatorische Probleme und Unwägbarkeiten verbunden sind. Die hohe Aus- und Belastungssituation in den Justizanstalten ist bekannt und muss ernst genommen werden – dazu bekennt sich die richterliche Standesvertretung ausdrücklich. Allerdings dürfen Verfahrensabläufe nicht ausschließlich von organisatorischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden.

#### Personelle Situation bei den Gerichten:

Aufgrund der Sparvorgaben der Bundesregierung sieht das Doppelbudget für die Jahre 2025/2026 bedauerlicherweise vor, dass die – nach den offiziellen Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz und den WFA zu den in den letzten Jahren beschlossenen Gesetzen – fehlenden 200 Planstellen an den Bezirks- und Landesgerichten nicht im Stellenplan geschaffen werden. Die Gerichte arbeiten in vielen Bereichen an der Belastungsgrenze. Deshalb wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits mehrfach betont, es werde alles in seiner Macht Stehende tun, um die Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und – gemeinsam mit allen Stakeholdern in der Justiz – im Zuge einer Aufgabenkritik jene Bereiche prüfen, in denen durch legislative Änderungen und andere Maßnahmen eine Entlastung des Justizbetriebs erreicht werden kann.

Die mit dem BBG 2025 geplanten Änderungen stehen überwiegend in einem klaren Widerspruch zu diesem Vorhaben.

Wir appellieren daher dringend, den Gerichten erst dann zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, wenn die aufgrund der Gesetzesbeschlüsse der letzten Jahre notwendig gewordenen Planstellen geschaffen werden.

**Regelungen, die solche zusätzlichen Aufgaben für die Gerichte mit sich bringen, könnten daher frühestens mit 01.01.2027 in Kraft treten.**

Dr. Gernot Kanduth  
Präsident